

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 30. September** **2016**

Datum	Inhalt	Seite
19.9.2016	Verordnung zur Änderung der Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz 36-5-J	286
8.9.2016	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Anerkennungsverordnung 2024-1-1-I, 215-2-12-I	287
13.9.2016	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung 31-1-1-J	291
13.9.2016	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Arbeitsgerichte – ERVV ArbG) 32-2-A	294
1./6.9.2016	Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz 1100-6-1-S	296

36-5-J

Verordnung zur Änderung der Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz

vom 19. September 2016

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), das zuletzt durch Art. 175 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz (ZahlVJuFin) vom 25. November 2008 (GVBl. S. 910, BayRS 36-5-J), die durch § 1 Nr. 334 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich gestattet ist.“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „oder der zuständigen Gerichtszahlstelle“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „soweit dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich gestattet ist.“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder der zuständigen Gerichtszahlstelle“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

München, den 19. September 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2024-1-1-I, 215-2-12-I

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Anerkennungsverordnung

vom 8. September 2016

Auf Grund

- des Art. 7 Abs. 5 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das durch Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) aufgehoben worden ist, in Verbindung mit § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (1. ZuVSchfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-2-8-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 10 Abs. 2 Nr. 16 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl. S. 239) aufgehoben worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Bayerische Anerkennungsverordnung (Bay-AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl. S. 343, 371, BayRS 2024-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 56 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Heilbad (§ 3), Kneippheilbad (§ 4), Kneippkurort (§ 5), Schrothheilbad (§ 6), Schrothkurort (§ 7), heilklimatischer Kurort (§ 8) oder Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb (§ 9) anerkannt werden, wenn die allgemeinen (§ 2) und die artspezifischen (§§ 3 bis 9) Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) ¹Nach § 1 Abs. 1 anerkannte Gemeinden oder Gemeindeteile (Kurorte) müssen

1. über natürliche ortsgebundene Heilmittel des Bodens oder des Klimas verfügen oder in erheblichem Umfang Kneippkuren oder Schrothkuren anbieten,
2. über artgemäße Kureinrichtungen und geeignete Möglichkeiten zur Durchführung ortsspezifischer Kuren verfügen sowie eine artgemäße ärztliche Versorgung und begleitende therapeutische Betreuung sicherstellen,
3. artgemäße bioklimatische Verhältnisse sowie regelgerechte Verhältnisse der Ortshygiene bei Wasser, Boden und Luft aufweisen,
4. über ein angemessenes Angebot an Gaststätten und Beherbergungsbetrieben sowie zur Information, Unterhaltung, Betreuung und zur sportlichen Betätigung der Kurgäste verfügen,
5. kurunterstützende Speiseangebote und Diäten gewährleisten und
6. einen der Artbezeichnung gemäßen Kurortcharakter aufweisen.

²Kurorte nach den §§ 3 bis 7 und 9 weisen ein Klima und eine Luftqualität auf, die periodisch überprüft werden und welche die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen.

(2) ¹Natürliche ortsgebundene Heilmittel sind insbesondere Heilquellen, Heilmoore und Heilklima. ²Die Eignung der natürlichen Heilmittel zu Heilzwecken muss durch wissenschaftliche Untersuchungen nachgewiesen und bewährt sein sowie periodisch überprüft werden. ³Quellvorkommen gelten dann als Heilquellen, wenn sie als solche staatlich anerkannt sind. ⁴Die Hauptheilanzeigen müssen wissenschaftlich anerkannt und medizinisch erprobt sein.

(3) Die Erbringer von kurmedizinischen Leistungen stellen ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem sicher, das durch dokumentierte, zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert.

(4) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind bei jeder Anerkennung (§§ 3 bis 9) die im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 3

Heilbad

Heilbad, d. h. ein Mineral-, Thermal- oder Moorheilbad, ist ein Kurort,

1. der ein natürliches Heilmittel des Bodens in ausreichender Menge besitzt und
2. der über ein umfassendes Angebot geeigneter Kurbetriebe und Kureinrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der über ein umfassendes Angebot an Kureinrichtungen und über mehr als drei geeignete Kurbetriebe zur Durchführung einer Kneippkur verfügt und“.

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Kneippkurort

Kneippkurort ist ein Kurort, der über ein ausreichendes Angebot an Kureinrichtungen und über mindestens drei geeignete Kurbetriebe zur Durchführung einer Kneippkur verfügt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der über mehr als drei geeignete Kurbetriebe zur Durchführung von Schrothkuren verfügt und“.

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

6. Die §§ 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Schrothkurort

Schrothkurort ist ein Kurort, der über mindestens drei geeignete Kurbetriebe zur Durchführung von Schrothkuren verfügt.

§ 8

Heilklimatischer Kurort

Heilklimatischer Kurort ist ein Kurort,

1. der ein Klima besitzt, dessen besondere Eignung für die therapeutischen Anwendungen wissenschaftlich anerkannt ist und der ortsspezifische Klimakuren durchführt,
2. dessen klimatische Eigenschaften durch eine Klimastation laufend überwacht oder in geeigneten Fällen gleichwertig durch repräsentative Modellrechnungen, wie beispielsweise Rasterdaten, nachgewiesen werden sowie dessen Luftqualität periodisch überprüft wird und
3. der über ein umfassendes Angebot an geeigneten Kurbetrieben und Kureinrichtungen zur ortsspezifischen Anwendung des Klimas im Rahmen von Kuren verfügt.

§ 9

Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb

(1) Ort mit Heilquellenkurbetrieb ist ein Kurort, der über eine staatlich anerkannte Quelle mit natürlichem Heilwasser verfügt, das therapeutisch genutzt wird.

(2) Ort mit Heilstollenkurbetrieb ist ein Kurort, der

1. über einen Stollen, z. B. eine Höhle oder ein Bergwerk verfügt, dessen spezifische Eigenschaften therapeutisch genutzt werden,
2. ein wissenschaftlich anerkanntes und bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima und eine Luftqualität im Stollen besitzt, deren Eigenschaften periodisch überprüft werden, und
3. eine bioklimatisch günstige Lage aufweist.

(3) Ort mit Peloid-Kurbetrieb ist ein Kurort, der über Heilmoore aus ortstypischen Lagerstätten verfügt, die therapeutisch genutzt werden.“

7. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Anerkennung von Luftkurorten und Erholungsorten

§ 10

Luftkurort

(1) Eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil kann als Luftkurort anerkannt werden, wenn

1. ein der Erholung dienliches und gesundheitsförderndes Klima gegeben ist, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden, sowie regelgerechte Verhältnisse der Ortshygiene bei Wasser, Boden und Luft,
2. eine angemessene medizinische Versorgung und ein angemessenes, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsprechendes Angebot vorhanden sind,
3. hinsichtlich der Gästeübernachtungen und der Übernachtungsdauer mindestens die Anforderungen an Erholungsorte erfüllt werden und
4. ein der Gesundheitsorientierung, der Erholung und touristischen Bedeutung entsprechender Ortscharakter vorliegt.

(2) Bei der Anerkennung sind die im Kur-, Bäder- und Tourismuswesen allgemein anerkannten Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 11

Erholungsort

(1) Eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil kann als Erholungsort anerkannt werden, wenn

1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage und regelgerechte Verhältnisse der Ortshygiene bei Wasser, Boden und Luft gegeben sind,
2. geeignete Einrichtungen für die Erholung und ein angemessenes, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsprechendes Angebot vorhanden sind,
3. die durchschnittliche Übernachtungsdauer der Gäste, berechnet aus Übernachtungen geteilt

durch die Zahl der Ankünfte, in der Regel mindestens drei Nächte beträgt,

4. die Zahl der Gästeübernachtungen in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt und
5. ein der Erholung und touristischen Bedeutung entsprechender Ortscharakter vorliegt.

(2) Bei der Anerkennung sind die im Tourismus allgemein anerkannten Grundsätze zu berücksichtigen.“

8. Der bisherige § 11 wird 12; Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „Gesundheitsamtes über die allgemeinen hygienischen Verhältnisse“ durch die Wörter „Landratsamts zur Ortshygiene hinsichtlich Wasser, Boden und Luft“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „bestehenden“ die Wörter „Kurbetriebe sowie“ eingefügt.

9. Der bisherige § 12 wird § 13.

10. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

¹Bei Kurorten und Luftkurorten wird im Abstand von zehn Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft. ²Die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.“

11. Der bisherige § 13 wird § 15.

12. Der bisherige § 14 wird § 16 und in Abs. 1 werden vor dem Wort „Erholungsort“ die Wörter „Luftkurort“ oder¹ eingefügt.

13. Der bisherige § 15 wird § 17 und Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach der Angabe „IBE“ die Wörter „ : Fachgebiet med. Klimatologie/Versorgungsforschung, Kurortmedizin“ eingefügt.
- b) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Oberbayern“ das Wort „München“ eingefügt.

14. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden die §§ 18 und 19.

15. Im Sechsten Abschnitt wird vor dem bisherigen § 18 folgender § 20 eingefügt:

„§ 20**Erstmalige Überprüfung von Anerkennungen**

Anerkennungen als Kurort oder Luftkurort, die am 1. Oktober 2016 länger als zehn Jahre zurückliegen, sind anlässlich der nächsten periodischen Überprüfung der Klimaaanalyse bzw. Klimabeurteilung erstmals entsprechend § 14 zu überprüfen.“

16. Der bisherige § 18 wird § 21.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 1. Oktober 2016 tritt die Ausgleichskassenverordnung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-2-12-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 185 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 8. September 2016

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung

vom 13. September 2016

Auf Grund

- des § 8a Abs. 2 sowie des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist,
- des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist,
- des § 55a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie des § 79 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist,
- des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 3 sowie des § 387 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,
- des § 126 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie des § 148 Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist,
- des § 93 Satz 1 und 2 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, und
- des § 130a Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des § 298a Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember

2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 2 Nr. 6, 10, 14, 15, 17 und 41 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung (ERVV) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J)¹, die durch Verordnung vom 12. November 2014 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten (E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz – ERVV Ju)“.

2. In § 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils die Angabe „www.justiz.bayern.de“ durch die Wörter „des Staatsministeriums der Justiz“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

5. In § 7 werden die Wörter „GenG und § 5 Abs. 2 PartGG, sind die in der Anlage“ durch die Wörter „des Genossenschaftsgesetzes (GenG) und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG), sind die in der Anlage 1“ ersetzt.

6. In § 12 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 141“ durch die Angabe „§ 148“ ersetzt.

¹ Bisherige Gliederungsnummer 315-5-J

b) In Satz 5 wird die Angabe „GBV“ durch die Wörter „der Grundbuchverföugung (GBV)“ ersetzt.

8. Nach § 13 wird folgender Abschnitt 4 eingefögt:

**„Abschnitt 4
Elektronische Aktenföhrung**

§ 14

Anordnung der elektronischen Aktenföhrung

¹Bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten werden die Akten in den genannten Verfahren ab dem angegebenen Zeitpunkt elektronisch geföhrt. ²Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden weiterhin in Papierform geföhrt. ³Dies gilt auch für von anderen Gerichten abgegebene Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt wurden.

§ 15

Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.

(2) Enthält eine elektronisch geföhrte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

§ 16

Übertragung von Papierdokumenten

(1) ¹Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geföhrten Akte in Papierform eingereicht werden, sind in die elektronische Form zu übertragen. ²Ausgenommen sind Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung wegen ihres Umfanges oder ihrer sonstigen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre, sowie in Papierform geföhrte Akten anderer Instanzen und Beiakten.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. ²Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

(3) Die in Papierform eingereichten, in die elektronische Form übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, frühestens jedoch sechs Monate nach der Übertragung zu vernichten, sofern es sich nicht um Urschriften oder Ausfertigungen einer Urkunde oder sonstige rückgabepflichtige Unterlagen handelt.

§ 17

**Föhrung und Aufbewahrung
elektronischer Akten**

¹Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu föhren und aufzubewahren. ²Das elektronische Datenverarbeitungssystem muss gewährleisten, dass die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist und dass die in § 64 Abs. 2 Satz 1 GBV genannten Anforderungen erfüllt sind.

§ 18

Ersatzmaßnahmen

¹Soweit dies auf Grund technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte erforderlich ist, kann der Vorstand des Gerichts anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geföhrt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.“

9. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.
10. Die Anlage wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 1)**

**Zulassung der elektronischen
Kommunikation“.**

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird das Wort „München“ durch das Wort „Nürnberg“ ersetzt.
- bb) In Spalte 3 wird die Angabe „unter <http://handelsregister.justizregister.bayern.de>“ durch die Wörter „über die Internetseite des Staatsministeriums der Justiz“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird in Spalte 2 das Wort „München“ durch das Wort „Nürnberg“ ersetzt.

11. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
(zu § 14)

Anordnung der elektronischen Aktenführung

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Landgericht Landshut	Verfahren erster Ins- tanz nach der Zivilpro- zessordnung	1. Oktober 2016

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

München, den 13. September 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

32-2-A

**Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr
in der Arbeitsgerichtsbarkeit
(E-Rechtsverkehrsverordnung Arbeitsgerichte – ERVV ArbG)¹**

vom 13. September 2016

Auf Grund des § 46c Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

§ 1

**Zulassung der
elektronischen Kommunikation**

Bei den Landesarbeitsgerichten München und Nürnberg und den Arbeitsgerichten Nürnberg und Regensburg können ab dem 1. Oktober 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Art und Weise der Einreichung

(1) ¹Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente sind ausschließlich die elektronischen Poststellen der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt. ²Die elektronischen Poststellen sind über die auf der Internetseite der Arbeitsgerichtsbarkeit bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Übermittlung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle des Gerichts.

(3) ¹Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen. ²Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht, das mit einer automatisierten Überprüfung andere Stellen beauftragen kann, prüfbar sein. ³Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden nach § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) ¹Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
3. RTF (Rich Text Format),
4. PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. .doc- oder .docx-Dokumente, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

²Nähere Informationen, insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate, werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) ¹Elektronische Dokumente, die einem der in Abs. 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. ²Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. ³Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. ⁴Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) sind beachtet worden.

§ 3**Bekanntgabe der
Bearbeitungsvoraussetzungen**

Auf der Internetseite der Arbeitsgerichtsbarkeit werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die den in § 2 Abs. 3 festgelegten Anforderungen entsprechen,
3. die nach ihrer Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- und Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung durch dieses zu gewährleisten.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

²Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt sie außer Kraft.

München, den 13. September 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

1100-6-1-S

**Vereinbarung
zur Änderung der
Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz**

vom 1./6. September 2016

In Ausführung des Art. 9 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 142, BayRS 1100-6-S), schließen der Bayerische Landtag, vertreten durch die Präsidentin des Bayerischen Landtags, und die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) vom 3./4. September 2003 (GVBl. S. 670, BayRS 1100-6-1-S), die zuletzt durch Vereinbarung vom 21. Dezember 2010/25. Januar 2011 (GVBl. S. 75) geändert worden ist:

1. Nr. VIII wird wie folgt gefasst:

„VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Staatsregierung berücksichtigt für die Unterrichtung nach den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auch Erkenntnisse aus nicht vom Bundesrat umgedruckten Dokumenten der Europäischen Union und der Bundesregierung.
2. Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung des Landtags kann auch durch das federführende Staatsministerium erfüllt werden.
3. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich oder in elektronischer Form.
4. Die Unterrichtung gemäß Art. 2 Abs. 2 bis 4 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) erfolgt in der Regel durch einen einheitlichen

Berichtsbogen.

5. Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Art. 5 Abs. 2 oder 3 PBG ab, so teilt sie die maßgeblichen Gründe nach der Sitzung des Bundesrats mit. ²Nach Möglichkeit unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.“

2. Nr. IX wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Nrn. X bis XII werden die Nrn. IX bis XI.

4. Diese Vereinbarung tritt am 19. Oktober 2016 in Kraft.

München, den 1. September 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

München, den 6. September 2016

**Die Präsidentin des
Bayerischen Landtags**

Barbara Stamm

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
